

33/SN-277/ME 1 von 4

Ergeht in Kopie
(25-fach)
an das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien- Parlament

Schrift GESETZENTWURF	
Z:	7 - GE 9 GP
Datum:	7. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990

Handwritten signature
A. Wiener

Namens des Akademischen Senates darf gebeten werden, die vorliegende Stellungnahme bei den parlamentarischen Beratungen über den Gesetzesentwurf mitzubersichtigen.

Handwritten signature

(O.Univ.-Prof. Dr. T. Kenner)
Rektor

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

DER REKTOR
O. Univ.-Prof. Dr. Th. Kenner

Sekretariat: Klaudia Tertschnig

8010 Graz, Universitätsplatz 3
(0316) 380-2200

GZ.: 39/206-3 ex 1989/90
Graz, am 2.3.1990 Pa

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen; Stellungnahme des Akademischen Senates zu GZ. 68.213/101-15/89

Zum vorliegenden Gesetzentwurf hat der Akademische Senat beschlossen folgende Stellungnahme betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium Technischer Umweltschutz abzugeben:

"Im Rahmen des Aufbaustudiums Technischer Umweltschutz ist vorzusehen, daß Absolventen naturwissenschaftlicher Studienrichtungen an Universitäten zum Aufbaustudium zugelassen sind. Es wird folgende Änderung durch Einfügung einer neuen Z.6 im § 14 Abs.2 vorgeschlagen:

§ 14. (2) Zum Studium sind Absolventen

1. - 5. ...

6. naturwissenschaftlicher Studienrichtungen an Universitäten

7. einer gleichwertigen ... (wie Z.6 im Entwurf)

zuzulassen."

Begründung:

Trotz zahlreicher Urgezen war eine zugesicherte Änderung der Zulassungsbedingungen nicht möglich, die Absolventen naturwissenschaftlicher Studienrichtungen an Universitäten ausdrücklich als zum Aufbaustudium zuzulassen vorsieht. Solange ökosystem-relevante Studiengänge an der Universität nicht vorgesehen sind, stellt dieses Aufbaustudium eine wichtige Ergänzung dar.



(O.Univ.-Prof. Dr. T. Kenner)

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**DER REKTOR**
O. Univ.-Prof. Dr. Th. Kenner**Sekretariat: Klaudia Tertschnig**-----
8010 Graz, Universitätsplatz 3
(0316) 380-2200
-----**GZ.: 39/206-3 ex 1989/90**
Graz, am 2.3.1990 Pa

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft:**Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen; Stellungnahme des Akademischen Senates zu GZ. 68.213/101-15/89**

Zum vorliegenden Gesetzentwurf hat der Akademische Senat beschlossen folgende Stellungnahme betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium Technischer Umweltschutz abzugeben:

"Im Rahmen des Aufbaustudiums Technischer Umweltschutz ist vorzusehen, daß Absolventen naturwissenschaftlicher Studienrichtungen an Universitäten zum Aufbaustudium zugelassen sind. Es wird folgende Änderung durch Einfügung einer neuen Z.6 im § 14 Abs.2 vorgeschlagen:

§ 14. (2) Zum Studium sind Absolventen

1. - 5. ...
 6. naturwissenschaftlicher Studienrichtungen an Universitäten
 7. einer gleichwertigen ... (wie Z.6 im Entwurf)
- zuzulassen."

Begründung:

Trotz zahlreicher Urgezen war eine zugesicherte Änderung der Zulassungsbedingungen nicht möglich, die Absolventen naturwissenschaftlicher Studienrichtungen an Universitäten ausdrücklich als zum Aufbaustudium zuzulassen vorsieht. Solange ökosystem-relevante Studiengänge an der Universität nicht vorgesehen sind, stellt dieses Aufbaustudium eine wichtige Ergänzung dar.



(O.Univ.-Prof. Dr. T. Kenner)

Ergeht in Kopie
(25-fach)
an das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien- Parlament

Namens des Akademischen Senates darf gebeten werden, die vorliegende Stellungnahme bei den parlamentarischen Beratungen über den Gesetzesentwurf mitzuberücksichtigen.



(O.Univ.-Prof. Dr. T. Kenner)
Rektor